



Spendenabsetzbarkeit



Liebe Tibetfreundinnen und Tibetfreunde,

Ich freue mich heute allen Patinnen und Paten und allen, die für SAVE TIBET Spenden oder Patenschaftsbeiträge gegeben haben und geben werden, mitzuteilen, dass wir einen positiven SPENDENBEGÜNSTIGUNGSBESCHEID vom zuständigen Finanzamt 1/23 bekommen haben. Sie können daher ab sofort unter der

REGISTRIERUNGSNUMMER SO 2220

ihre Zuwendungen an SAVE TIBET als Betriebsausgabe bzw. Sonderausgabe steuerlich absetzen.

„Laut Spendenbegünstigungsbescheid vom 22.11.2011 gehört der Verein "SAVE TIBET" - Österreichische Gesellschaft zur Hilfe an das Tibetische Volk mit Wirksamkeit ab 22.11.2011 zum begünstigten Empfängerkreis der mildtätigen, Entwicklungs- und Katastrophenhilfe-Einrichtungen gemäß § 4a Abs. 2 Z. 3 lit. a bis c EStG.

Das heißt, dass ab 22.11.2011 getätigte Spenden an den Verein im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen steuerlich absetzbar sind. Geltend gemacht werden kann die steuerliche Absetzbarkeit von Spenden im Zuge der Einkommensteuer- oder Arbeitnehmerveranlagung der Spender und Spenderinnen als Betriebsausgabe oder Sonderausgabe.

Eine Rückwirkung für das ganze Jahr 2011 gibt es nicht.

Gemäß § 4a Abs. 7 Z 2 EStG sind Mitgliedsbeiträge in Höhe der satzungsgemäß von ordentlichen Mitgliedern zu entrichtenden Beiträgen nicht als Spenden abzugsfähig.

Eine Patenschaft über den Verein "SAVE TIBET" - Österreichische Gesellschaft zur Hilfe an das Tibetische Volk kann als Spende angesehen werden. Das Patengeld ist an den Verein zu spenden und vom Verein für Patenschaften für Hilfsbedürftige (siehe Punkt 3 der [Statuten](#)) zu verwenden.“

Damit der/ die SpenderIn die Spende als Betriebsausgabe bzw. Sonderausgabe absetzen kann, muss er/ sie einen Nachweis für die Leistung der Spende erbringen können. Als Nachweis gelten Einzahlungsbelege und Kontoauszüge, bei Spendenbarzahlungen (z. B. bei Haussammlungen) muss der Spendenempfänger eine Bestätigung ausstellen. Diese Bestätigung muss den Namen des Spendenempfängers, Name und Anschrift des/ der SpenderIn und Zeitpunkt der Zuwendung enthalten. Bei Geldzuwendungen muss außerdem der Betrag angegeben werden, bei Sachzuwendungen die genaue Bezeichnung der zugewendeten Sache sowie deren Wert.

Der Bescheid wurde umgehend erteilt und wir danken der zuständigen Finanzbehörde auch auf diesem Wege für die außerordentlich freundliche und kompetente Zusammenarbeit. Das einzige Hindernis bisher waren die Kosten für die Wirtschaftsprüfung, wir haben aber einen Wirtschaftsprüfer gefunden, der SAVE TIBET mit einem Pauschalhonorar entgegengekommen ist, wofür wir ebenfalls dankbar sind.

Zur Information: sowohl die Anträge für die Spendenbegünstigung als auch die Wirtschaftsprüfung müssen jedes Jahr zeitgerecht erneuert werden, für die Prüfung entstehen dem Verein SAVE TIBET also jedes Jahr Kosten.

Mit lieben Grüßen
Ihre Elisabeth Zimmermann

Den Spendenbegünstigungsbescheid können Sie [hier](#) einsehen.

Informationen zu Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen allgemein, neue Bestimmungen ab 2017

Bei den Sonderausgaben (§ 18 Einkommensteuergesetz – EStG) handelt es sich insbesondere um (nicht bereits als Betriebsausgaben oder als Werbungskosten abziehbare) Ausgaben für:

[...]

Private Spenden in Höhe von maximal 10 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte an begünstigte Spendenempfängerinnen/ begünstigte Spendenempfänger, insbesondere an humanitäre Einrichtungen, an Natur- und Umweltschutzeinrichtungen, an begünstigte Einrichtungen im Bereich der Wissenschaft und Erwachsenenbildung, an Tierheime und an freiwillige Feuerwehren (siehe dazu § 4a EStG und die Liste der begünstigten Spendenempfänger). Aus dem Betriebsvermögen geleistete Spenden an begünstigte Spendenempfänger sind als Betriebsausgaben abziehbar.

[...]

Auszug aus:

<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/227/Seite.2270800.html>

§ 18 Abs. 8 EStG:

Für Beiträge gemäß Abs. 1 Z 1a und Z 5 sowie für Zuwendungen gemäß Abs. 1 Z 7 und 8 gilt Folgendes:

1. Beiträge und Zuwendungen an einen Empfänger, der eine feste örtliche Einrichtung im Inland unterhält, sind nur dann als Sonderausgaben zu berücksichtigen, wenn dem Empfänger **Vor- und Zunamen und das Geburtsdatum des Leistenden** bekannt gegeben werden und eine Datenübermittlung gemäß Z 2 erfolgt.
2. Empfänger von Beiträgen und Zuwendungen im Sinne der Z 1 sind verpflichtet, den Abgabenbehörden im Wege von Finanz Online Informationen nach Maßgabe folgender Bestimmungen elektronisch zu übermitteln:

a. Zu übermitteln sind:

- **das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben (vbPK SA) des Leistenden, wenn dieser dem Empfänger Vor- und Zunamen und sein Geburtsdatum bekannt gegeben hat, und**
- **der Gesamtbetrag aller im Kalenderjahr zugewendeten Beträge des Leistenden.**

Die Übermittlung hat zu unterbleiben, wenn der Leistende dem Empfänger die Übermittlung ausdrücklich untersagt hat. In diesem Fall darf bis zum Widerruf für sämtliche Leistungen des betreffenden Kalenderjahres und der Folgejahre keine Übermittlung erfolgen.

[...]

§ 18 Abs. 8 soll für alle ab dem Jahr 2017 erfolgenden Beiträge und Zuwendungen anzuwenden sein. Die Legisvakanz soll den betroffenen Organisationen und der Finanzverwaltung ausreichend Zeit für die erforderliche (technische und organisatorische) Umsetzung einräumen. Betroffene Organisationen haben somit erstmalig bis längstens 31. Jänner 2018 Daten für Leistungen des Jahres 2017 zu übermitteln.

[...]

Auszug aus: [Steuerreformgesetz 2015/2016 – Erläuterungen](#)

Relevante Bereiche sind im Dokument gelb hervorgehoben -
Seite 10, Seite 14 ff.